

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.752/0009-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird  
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017)  
Versendung zur Begutachtung - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der  
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, die Eckpunkte der erwähnten EU-Richtlinie kurz zu erläutern.

**Zielformulierung:**

Die gewählten Zielformulierungen (*„Änderungen im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO (”Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Überwachung von Nachrichten, verschlüsselter Nachrichten und von Personen”) sowie in § 76a StPO” bzw. „kleinere Änderungen in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrens zum weiteren Ausbau der Fairness und Effizienz des Strafverfahrens sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren ABI. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S 1 (im Folgenden: RL Unschuldsvermutung)“*) geben lediglich wieder, welche juristischen Schritte gesetzt werden sollen. Es wird daher empfohlen, verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierungen der Ziele zu verwenden.

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung der (neu zu definierenden) Ziele zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, wird darüber hinaus empfohlen, pro Ziel zumindest eine entsprechende Kennzahl (zumindest für den Zielzustand) zu benennen (auch wenn im vorliegenden Fall zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkreten Kennzahlen vorliegen).

**Maßnahmenformulierung:****Ad Maßnahme 4:**

Es wird empfohlen, die unter diesem Punkt aufgezählten Maßnahmen getrennt und im Detail zu beschreiben. Eine Aufzählung verschiedener Maßnahmen in einer Maßnahmenbeschreibung wäre im Sinne der Verständlichkeit zu vermeiden.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

7. August 2017  
Für den Bundeskanzler:  
STEINER

**Elektronisch gefertigt**